

# **Öffentliche Bekanntmachung über die Allgemeinverfügung für den 30. Tag der Sachsen vom 05.09.2025 – 07.09.2025 in der Großen Kreisstadt Sebnitz – Konsumverbot von Cannabis im Festgebiet**

## **Vollzug des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG): Konsumverbot von Cannabis zum 30. Tag der Sachsen vom 05.09.2025 – 07.09.2025 in der Großen Kreisstadt Sebnitz**

Die Große Kreisstadt Sebnitz erlässt anlässlich des 30. Tag der Sachsen vom 05.09.2025 – 07.09.2025 folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. In der Zeit vom 05.09.2025 – 07.09.2025 ist während der folgenden Festzeiten des 30. Tag der Sachsen im gesamten Festgebiet das Konsumieren von Cannabis untersagt:

- Freitag, den 05.09.2025 von 14:00 Uhr – 01:30 Uhr (Folgetag)
- Samstag, den 06.09.2025 von 10:00 Uhr – 01:30 Uhr (Folgetag)
- Sonntag, den 07.09.2025 von 10:00 Uhr – 21:00 Uhr

Das Konsumverbot von Cannabis erstreckt sich auf folgende öffentliche Straßen, Plätze und Grünanlagen in der Großen Kreisstadt Sebnitz (Festgebiet/innerer Sperrkreis):

- |                        |                      |                     |
|------------------------|----------------------|---------------------|
| - Markt                | - Schillerstraße     | - Böhmisches Straße |
| - Bahnhofstraße        | - Schillerplatz      | - Promenade         |
| - Turnerstraße         | - Neustädter Weg     | - Charlottenweg     |
| - Zwingerstraße        | - Neustädter Straße  | - Bachstraße        |
| - Schützenstraße       | - Mühlgäßchen        | - Pfarrgasse        |
| - Am Brauhaus          | - Burggäßchen        | - Sängerkhof        |
| - Rosenstraße          | - Bahnhof            | - Alter Friedhof    |
| - Lange Straße         | - Am Güterbahnhof    | - KräuterVital Bad  |
| - Kirchstraße          | - Gartenstraße       | - Steingäßchen      |
| - Hertigswalder Straße | - Blumenstraße       | - Wiesenweg         |
| - Busbahnhof           | - Hammerstraße       | - Feldweg           |
| - Brunnenweg           | - Haselleitenweg     | - Kirchweg          |
| - Rosengässchen        | - Niederer Rosenberg | - Oberer Rosenberg  |
| - Schandauer Straßen   |                      |                     |

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung ist aus dem Lageplan (schematische Darstellung) in der Anlage ersichtlich, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Die betroffene Fläche ist rot markiert.

2. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 € zur Zahlung fällig.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverordnung wird angeordnet.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

## **Begründung:**

### **I. (Sachverhalt)**

In der Zeit vom 05.09.2025 bis 07.09.2025 findet auf dem o.g. Gelände der „30. Tag der Sachsen 2025“ statt. Beim „Tag der Sachsen“ handelt es sich um eine traditionelle Veranstaltung, welche insbesondere Familien mit Kindern und Vereine aus dem gesamten Freistaat Sachsen anlockt. Die Programmgestaltung zielt ebenfalls überwiegend auf diese Personengruppen ab. Die erwartete Besucheranzahl über das gesamte Festwochenende liegt nach derzeitiger Einschätzung bei rund 150.000 Personen.

Auf Grund der Regelung des § 5 Absatz 1 Konsumcannabisgesetz (KCanG) ist der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verboten.

### **II. (rechtliche Würdigung)**

Gemäß § 12 Absatz 1 SächsPBG können die Polizeibehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit abzuwehren, soweit die Befugnisse nicht besonders geregelt sind. Diese Sachlage ist im vorliegenden Fall gegeben.

Der „Tag der Sachsen“ wird erfahrungsgemäß von einer Vielzahl von Familien mit minderjährigen Kindern besucht. Gemäß der Vorschrift des § 5 Absatz 1 KCanG ist der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Nähe von Personen unter 18 Jahren verboten. Aufgrund der zu erwartenden Besucheranzahl und des räumlich begrenzten Festgebietes ist es für den Konsumenten nicht möglich, die erforderlichen Abstände zu Minderjährigen einzuhalten und rechtskonform Cannabis zu konsumieren. Darüber hinaus befinden sich im Festgebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Festgebiet vier Schulen, mehrere Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Kinderspielflächen. Nach § 5 Absatz 2 KCanG ist der Konsum von Cannabis unter anderem an den aufgezählten Orten und deren Sichtweiten per se verboten. Ein Verstoß dagegen stellt somit eine rechtswidrige Handlung dar.

Zur Vermeidung der Begehung von rechtswidrigen Taten sieht sich die Stadtverwaltung Sebnitz als hierfür sachlich und örtlich zuständige Ortpolizeibehörde gemäß §§ 1 Absatz 1 Nr. 4, 5 Absatz 2 und 6 Absatz 1 SächsPBG damit gehalten, den Cannabiskonsum zu untersagen.

Gemäß § 15 SächsPBG muss die Maßnahme dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Diesbezüglich ist die Maßnahme auf Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit zu prüfen.

Im Konkreten besteht hier der Regelungsbedarf, um der Begehung des rechtswidrigen Cannabiskonsum während des Festes entgegen zu wirken. Aufgrund dieses Regelungsbedarfs wird diese Allgemeinverfügung erlassen. Die Maßnahme ist somit geeignet. Weiterhin ist sie erforderlich, da sich der Regelungseingriff auf ein stark begrenztes Gebiet beschränkt. Darüber hinaus ist das Verbot zeitlich begrenzt. Angemessen ist die Maßnahme, wenn das Interesse der Allgemeinheit an einer Regelung gegenüber dem schutzwürdigen Interesse des Einzelnen überwiegt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Familien- und Vereinsfest, weshalb eine nicht unbeachtliche Anzahl an minderjährigen Personen im Festgebiet unterwegs sein wird. Das allgemeine Interesse, das Fest ohne Begehung rechtswidriger Taten zu feiern, überwiegt gegenüber dem

Bedürfnis des Einzelnen auf Cannabiskonsum. Die in Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz garantierte Freiheit der Person ist durch diese Regelung unberührt. Die generelle Untersagung des Konsums von Cannabis auf dem Veranstaltungsgelände während der Festzeiten führt zwar zu einer Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit, wird allerdings nicht unverhältnismäßig beschnitten, da der Konsum von Cannabis jederzeit außerhalb des Festgebiets möglich ist.

Diese Allgemeinverfügung richtet sich gemäß § 1 SächsVwVfZG i.V.m. § 35 Satz 2 VwVfG an alle Personen, welche den „Tag der Sachsen“ vom 05.09.2025 – 07.09.2025 besuchen und sich im Festgebiet aufhalten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 des Tenors liegt im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Das dringende öffentliche Interesse ergibt sich aus der Notwendigkeit, rechtswidrige Taten gegen die Vorgaben des Konsumcannabisesgesetz mit sofortiger Wirkung effektiv zu unterbinden. Auf Grund des vorstehenden genannten Sachverhalts hat die Große Kreisstadt Sebnitz als Ortspolizeibehörde potentiellen rechtswidrigen Taten im Zusammenhang mit dem Konsum von Cannabis während des Festwochenendes entgegen zu wirken.

Das Einlegen von Rechtsbehelfen würde andernfalls eine aufschiebende Wirkung gegenüber der Allgemeinverfügung bis nach dem o.g. Zeitraum entfalten. Das Interesse Einzelner an der aufschiebenden Wirkung muss gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit zurücktreten.

Die Androhung des Zwangsgeldes unter Ziffer 2 des Tenors beruht auf § 2 Nr. 2, § 19 Absatz 1, 2 Nr. 1 und 3, § 20 und § 22 SächsVwVG. Die Androhung des Zwangsgeldes in dieser Höhe ist zur Durchsetzung der Ziffer 1 des Bescheides die erforderliche und geeignete Maßnahme. Bei der Auswahl der Zwangsmittel stellt das Zwangsgeld das einzige adäquate Mittel dar. Resultierend aus der Tatsache, dass sich das Zwangsgeld am unteren möglichen Kostenrahmen orientiert, stellt dies auch das mildeste Mittel dar.

### **III. (Kostenentscheid)**

Die **Kostenentscheidung** beruht auf § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 11 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG). Der Bescheid ergeht kostenfrei.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Sebnitz, Kirchstraße 5, 01855 Sebnitz, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Große Kreisstadt Sebnitz

Kretzschmar  
Oberbürgermeister

Anlage:  
Anlage 1 – Festgebietskarte